



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Umweltbehörden des Landes NRW

nur per E-Mail

28.8.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Frau Heesen
Telefon: 0211 4566-829
Telefax: 0211 4566-949
isabel.heesen@mulnv.nrw.de

Keine Anwendung des § 27a VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Änderung des Erlasses vom 19.3.2015

Der Erlass vom 19.3.2015 wird insoweit geändert, als nunmehr klargestellt wird, dass § 27a VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anwendbar ist. Die unter Ziffer 2 des Erlasses getroffenen Ausführungen werden daher durch die nachfolgenden Aussagen ersetzt.

Die Anwendbarkeit des § 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in der Literatur umstritten¹. In diesem Rahmen ist die Frage entscheidend, ob die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregelungen in Bezug auf eine Veröffentlichung im Internet abschließend sind.

Im Zusammenhang mit einer vom Bundestag beschlossenen Änderung des § 20 Abs. 2 UVPG-E wird in der Begründung ausgeführt, dass die Regelungen des § 10 BImSchG und der §§ 8 ff. der 9. BImSchV eine abschließende Regelung zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet enthalten und daher § 27a VwVfG nicht anwendbar ist (BT-Drs. 18/12994, Seite 18).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 27a Rn. 30; a.A. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 27a, Rn. 2.



Dieser vom Bundestag geäußerten Rechtsauffassung folgend, ist § 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden. Seite 2 von 2

Im Auftrag
gez. Friedrich